

Regierungsratsbeschluss

vom 25. März 2025

Nr. 2025/468

Änderung der Juristischen Prüfungsverordnung

1. Erwägungen

Die Juristische Prüfungsverordnung (JPV; BGS 128.213) regelt das Rechtspraktikum sowie die kantonalen Rechtsanwalts- und Notariatsprüfungen. Mit vorliegender Teilrevision werden festgestellte Lücken beim Verfahren (Erstreckung der Prüfungsfrist) sowie bei der Möglichkeit, Prüfungen zu wiederholen, geschlossen und die erforderlichen Klarstellungen vorgenommen. Dies dient zugleich auch dem Zweck, die reguläre Durchführung der Prüfungen zu gewährleisten.

§ 5 Absatz 3

Die Fristen zur Ablegung der mündlichen Prüfung von 3 Jahren seit Zulassung zur Prüfung bzw. 4 Jahren seit Beendigung des Rechtspraktikums haben sich grundsätzlich bewährt (§ 5 Abs. 2 JPV). Das Gleiche gilt für die Möglichkeit, diese Frist auf rechtzeitiges Gesuch hin aus wichtigen Gründen zu erstrecken (Abs. 3). Allerdings ist es in der Praxis vereinzelt vorgekommen, dass durch eine wiederholte Erstreckung der Sinn dieser Fristen, dass nämlich die seit der Zulassung zur Prüfung bzw. die im Rechtspraktikum angeeigneten Kenntnisse für die Prüfung noch einigermaßen aktuell und damit nutzbar sein sollen, ihres Gehalts entleert zu werden drohten. Es ist deshalb nötig, die maximal mögliche Erstreckung auf das Anderthalbfache der jeweiligen Frist, also auf 4,5 seit Zulassung zur Prüfung bzw. 6 Jahre seit Beendigung des Rechtspraktikums zu beschränken.

§ 13 Absatz 3

Es handelt sich um notwendige Klarstellungen. Der bisherige Wortlaut (*«der Rücktritt nach begonnener Prüfung ohne zwingende Gründe»*) ist zu eng gehalten. Auch das Fernbleiben von einer Prüfung (also das Nichterscheinen), zu welcher sich die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat angemeldet hat und zu welcher sie oder er die Einladung erhalten hat, ohne zwingende Gründe muss dem Nichtbestehen gleichgestellt sein. Gleiches gilt für den Nichtbeginn der Prüfung, d.h. wenn der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin zwar zur Prüfung erscheint (dieser also nicht fernbleibt), aber mit der Prüfung nicht beginnen kann oder nicht beginnen will. Weiter sind hier die *«zwingenden Gründe»* beispielhaft aufzuführen. Solche sind strenger zu beurteilen als *«wichtige Gründe»*, welche für eine Erstreckung der Prüfungsfrist nach § 5 Absatz 3 vorgebracht werden müssen (s. oben). Solche zwingenden Gründe liegen bei einer Krankheit oder einem Unfall nur dann vor, wenn die Krankheit oder der Unfall von einer gewissen Schwere ist und die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten unmittelbar selbst betreffen. Auch der Todesfall einer der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten nahestehenden Person kann einen zwingenden Grund darstellen. Ausdrücklich bestimmt wird ferner, dass solche Gründe jeweils unverzüglich gemeldet und belegt werden müssen. Bei Krankheit oder Unfall muss dies durch ein ärztliches Zeugnis erfolgen, welches die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt. Die Prüfungskommission kann weitere Unterlagen oder Angaben, insbesondere auch eine einlässliche ärztliche Begründung der Prüfungsunfähigkeit, verlangen, wobei § 6 Absatz 2 JPV sinngemäss anwendbar sein soll. Sie kann demnach auch alle dort erwähnten Unterlagen (inkl. Zustimmung zur Einsichtnahme) einverlangen und, falls diese nicht eingereicht werden, das Vorhandensein *«zwingender Gründe»* als nicht belegt betrachten.

§ 23^{quater}

Absatz 1: Die sofortige Anwendbarkeit stellt sicher, dass von den neuen Regelungen auch Prüfungskandidatinnen und -kandidaten erfasst werden, welche beim Inkrafttreten der Verordnungsänderung bereits zur Prüfung zugelassen sind.

Absatz 2: Diesen Personen wird im Sinne einer Vermeidung von Härtefällen ermöglicht, eine Er-streckung der Prüfungsfrist bis längstens am 31. Dezember 2025 nach den unter den in § 5 Absatz 3 JPV genannten Voraussetzungen auch dann noch zu erlangen, wenn sie die neue Maxi-malfrist von 4,5 bzw. 6 Jahren seit Beendigung des Rechtspraktikums dannzumal bereits über-schritten hätten. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die Prüfungsfrist beim Inkrafttreten der geänderten Bestimmungen nicht bereits letztmalig erstreckt und auch nicht bereits abgelau-fen ist.

2. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Staatskanzlei, Legistik und Justiz (4)
Bau- und Justizdepartement
Staatskanzlei (eng, rol)
Staatskanzlei (Einleitung Einspruchsverfahren)
Fraktionspräsidien (6)
Parlamentsdienste
GS / BGS

Veto Nr. 533 Ablauf der Einspruchsfrist: 26. Mai 2025.